

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : Armee und politische Bürgerrechte

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Armee und politische Bürgerrechte

Wir erleben gegenwärtig in unserem Land eine aussergewöhnliche Aktivierung der politischen Bürgerrechte aller Art. In allen Bereichen und auf allen Stufen unseres staatlichen Lebens ist diese Erscheinung festzustellen. So verschieden ihre Anwendung und ihre Zielsetzung im Einzelfall auch sein mag, dürfte die auffallend vermehrte Inanspruchnahme der politischen Grundrechte doch auf ein gemeinsames Motiv zurückgehen, das im Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins des Bürgers gegenüber der Allmacht eines je länger je stärker in alle Lebensäusserungen eingreifenden Staates liegen dürfte. Der Bürger fühlt sich bedrängt und eingeengt vom Machtapparat des Staates und sucht nach Mitteln, um sich gegen diesen durchzusetzen und seine Person zur Geltung zu bringen. So muss denn in der derzeitigen Aktivierung der Mittel des Einzelnen, sich Gehör zu verschaffen — es sei etwa an die heute etwas überbordende Inanspruchnahme des Petitionsrechts erinnert — der Ausdruck eines gewissen Missbehagens, wenn nicht Misstrauens des Bürgers gegenüber der Staatsmacht erblickt werden, gegen den der Einzelne nur aufzukommen vermag, wenn er die ihm von der Rechtsordnung gewährten Mittel voll ausschöpft.

Dass die angedeutete Entwicklung vor der Armee nicht halt macht, sondern im Gegenteil hier ein sehr ausgeprägtes Anwendungsfeld besitzt, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verwunderlich. Man wird sich dabei allerdings hüten müssen, die Dinge zu simplifizieren und sie allzu einheitlich nach einer bestimmten Richtung bewerten zu wollen. Sowohl in den Motiven als auch in der praktischen Anwendung der politischen Bürgerrechte in und um die Armee besteht ein weites Feld von Möglichkeiten. Neben der Inanspruchnahme politischer Rechte in der unbestrittenen Absicht, damit der Sache der Landesverteidigung einen Dienst zu erweisen und Forderungen der Armee zum Durchbruch zu verhelfen, stehen Begehren mehr persönlicher Art, deren Ziel darin liegt, die Individualsphäre des Einzelnen innerhalb der Armee zu stärken und den militärischen Dienstbetrieb im Sinn grösserer Freiheit oder vermehrter Mitbestimmung des einzelnen Soldaten aufzulockern. Dass die politischen Rechte hin und wieder auch von Armeegegnern dazu missbraucht werden, um Postulate zu verwirklichen, die eindeutig gegen Armee und ihre Bereitschaft gerichtet sind, müssen wir leider immer wieder erleben.

Hier dienen die politischen Grundrechte lediglich als willkommenes Mittel, um unter dem Deckmantel einer in raffinierter Weise bis zum äussersten ausgeschöpften und vielfach nur noch sehr knapp gewährten Rechtlichkeit, unbehelligt den Kampf gegen die Landesverteidigung führen zu können, oder zum mindesten erhebliche Unsicherheit in die Armee hineinzutragen.

Grundsätzlich steht die Armee der Geltendmachung sämtlicher politischer Grundrechte gegenüber; immerhin stehen hier einzelne, vom geschriebenen wie vom ungeschriebenen Verfassungsrecht geschützte Rechte deutlich im Vordergrund, nämlich:

- die *Meinungsfreiheit*, die sowohl als Freiheit der Meinungsbildung als der Meinungsäusserung in Erscheinung tritt;
- die *Pressefreiheit* im Sinn von Art. 55 der Bundesverfassung (BV);
- die in Art. 56 der BV gewährleistete *Vereinsfreiheit* (vgl. dazu «Der Fourier» Nr. 6 / 1969, Seite 205 ff.);
- das in Art. 57 der BV garantierte *Petitionsrecht*, das jedermann (unabhängig von Alter und Geschlecht) das Recht einräumt, sich mit Vorschlägen, Bitten, Anregungen usw. an öffentliche Behörden zu wenden, die allerdings frei sind, wie sie darauf reagieren wollen. Das Petitionsrecht umschliesst notwendigerweise auch das Recht, Unterschriften zu sammeln;
- die *Versammlungsfreiheit*, die als staatliches Grundrecht anerkannt wird, obschon sie nicht ausdrücklich in der BV verankert ist;
- das allgemeine Grundrecht der *persönlichen Freiheit*, das von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen verstanden wird;
- das *Stimm- und Wahlrecht* in staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Schon das bürgerliche Recht kann keine unbeschränkte Geltendmachung der politischen Rechte zulassen. Diese dürfen nur im Rahmen der öffentlichen Ordnung angewendet werden und dürfen keinen widerrechtlichen Zielen dienen. Jede gewaltmässige oder rechtswidrige Inanspruchnahme von politischen Rechten ist unzulässig (vgl. beispielsweise StGB Art. 265 und 275). Deutlich sagt dies insbesondere auch Art. 56 der BV, welcher die Vereinsfreiheit gewährleistet, sofern die Vereine, «weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind» (dazu StGB Art. 275ter). Diese Einschränkung gilt prinzipiell für alle politischen Grundrechte.

Ergänzend ist dazu festzustellen, dass nach allgemein gültiger schweizerischer Rechtsordnung der offensichtliche Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz findet. Dieser in Art. 2 des ZGB enthaltene Grundsatz dürfte nicht nur im Zivilrecht gelten. Er sagt aus, dass selbst ein festgefügtes Recht dort seine Wirksamkeit verliert, wo seine Anwendung einen Missbrauch bedeuten würde.

Die bereits im zivilen Bereich bestehenden Beschränkungen der politischen Rechte müssen sich aus Gründen, die in der Natur der Armee als einer besonderen gearteten Institution des Staates liegen, im militärischen Bereich weitere Einengungen gefallen lassen. Zwar behalten diese Rechte prinzipiell auch in der Armee bzw. gegenüber der Armee ihre Gültigkeit. Aber angesichts des eigenen Charakters und der besonderen Arbeitsweise

der Armeen sind hier zusätzliche Beschränkungen geboten, um die militärische Tätigkeit nicht zu gefährden. Dabei können zwei Gruppen unterschieden werden:

- die *in der Militärgesetzgebung fest verankerten Grenzen* der freien Betätigung der bürgerlichen Rechte;
- die *Beschränkungen, die sich aus dem allgemeinen Dienstbetrieb der Armee* ergeben.

a) Bei den in der Gesetzgebung umschriebenen Begrenzungen der freien Betätigung der politischen Grundrechte in der Armee und um die Armee handelt es sich in erster Linie um strafrechtliche Schutzvorschriften zugunsten der Armee. So wird in Art. 98 des MStGB die Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten unter Strafe gestellt. Art. 99 des MStGB untersagt die Bildung von Vereinigungen, die darauf gerichtet sind, «die militärische Disziplin zu untergraben, insbesondere Dienstpflichtige zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen zu bewegen oder zu verleiten». Analoge Strafanrohungen enthält auch das bürgerliche Strafrecht (StGB Art. 276 und 278). Auch Zivilpersonen können dem Militärstrafrecht unterstellt werden, wenn sie an einem gegen die Wehrkraft des Landes gerichteten Delikt gleichzeitig mit Militärpersonen beteiligt sind (Art. 6 MStGB).

Dass im übrigen die politische Betätigung in der Armee nicht erwünscht ist, entspricht einer alten Weisheit. Die Armee ist eine «unpolitische Grösse», die von der Politik freizuhalten ist. Dieser Sachverhalt war bisher so selbstverständlich, dass er nicht reglementarisch verankert zu werden brauchte. Er gilt als unbestrittenes Gewohnheitsrecht. Immerhin ist das Prinzip des «Nichtpolitisiertens» in der Armee in einigen Erlassen, grösserenteils jüngerer Datums für Sonderbereiche ausdrücklich fixiert:

- in einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 26. April 1932 über das Verbot der Teilnahme von Militärpersonen an staats- und armeefeindlichen Kundgebungen;
- in den Art. 11 und 12 des BRB vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- in Art. 4 der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 28. Januar 1963 über die Tätigkeit der Dienststelle Heer und Haus im Frieden;
- In Ziff. 48 Abs. 3 des Dienstreglements sowie Ziff. 23 Abs. 4 der Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO).

b) Auch dort, wo ein Vorbehalt zugunsten der Armee nicht ausdrücklich festgelegt ist, ergibt sich ein solcher aus den *allgemeinen militärischen Bedürfnissen*. Dabei geht es einmal darum, Störungen des Dienstbetriebes durch politische Aktionen zu verhindern. Zum zweiten soll damit vermieden werden, dass Unsicherheit, Unruhe und Spannungen in die Truppe gebracht und dass eine dem Korpsgeist abträgliche Spaltung der Ansichten zwischen den einzelnen Truppenangehörigen verursacht wird. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass die politische Agitation innerhalb der Truppe — wobei der Begriff des «Politischen» im weitesten Sinn des Wortes zu verstehen ist — Ordnung, Frieden und Kameradschaft gefährden können. In der Armee müssen zwangsläufig Bürger verschiedenster Bekenntnisse und Anschauungen auf engem Raum nebeneinander leben, so dass

der Einzelne, besonders wenn er mit seinen Ansichten in der Minderheit steht, vielfach nicht genügend frei ist, um sich zu seiner Ansicht zu bekennen. Auch besteht die Gefahr, dass Vertreter gegenteiliger Ansicht zur Gegenpropaganda übergehen, so dass die Truppe zum Tummelplatz der politischen Auseinandersetzung wird. Besonders unerwünscht ist die politische Betätigung der Vorgesetzten, die sich dabei missbräuchlich auf die Autorität ihres höheren Ranges stützen. Wenn aber den Vorgesetzten die politische Propaganda verboten wird, muss dieses Verbot auch für die Truppe gelten.

Vermieden werden muss schliesslich auch die politische Aktion im Namen einer bestimmten Truppe (z. B. die Bekanntgabe einer von einer Formation lancierten Petition); solche Aktionen verpflichten zu Unrecht jene, welche mit der Aktion nicht solidarisch sind und sich durch die im gemeinsamen Namen abgegebenen Erklärungen verletzt fühlen können — ganz abgesehen davon, dass solche Manifestationen dem Ansehen der Armee im Inland und Ausland abträglich sein können, da sie unter Umständen die Glaubwürdigkeit der Armee in Frage stellen.

Aus allen diesen Gründen wird die politische Betätigung in der Armee, wohlverstanden nicht verboten, jedoch ausserhalb des eigentlichen Dienstbetriebes, nämlich in Ausgang, Urlaub und Bewilligung verwiesen. Dies gilt für politische Betätigungen aller Art, wie insbesondere für das Anschlagen und Verteilen von Flugblättern, Sammeln von Unterschriften für Petitionen, Durchführung von Versammlungen usw.

Das Verbot dieser Aktionen während der Dienstzeit und im Gemeinschaftsbereich der Truppe wird in der Regel in Schul- und Kursbefehlen ausdrücklich festgehalten. Wer gegen solche ausdrückliche militärische Befehle verstösst, macht sich der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinn von Art. 72 des MStGB strafbar.

Der einzelne Mann steht in Bezug auf seine dienstliche Stellung in einem besonderen «Gewaltverhältnis» zur Armee, dessen rechtliche Natur heute zwar umstritten ist, das aber zweifellos zur Konsequenz hat, dass innerhalb der Armee gewisse bürgerliche Grundrechte vorübergehend eingeschränkt werden. Während in der Demokratie die Meinungsbildung im wesentlichen von unten nach oben erfolgt, muss in der Armee von oben nach unten befohlen werden. Eine Armee ist nur dann schlagkräftig, wenn sie nach einer sauberen hierarchischen Ordnung gegliedert ist, und wenn sie auf den Prinzipien von Gehorsam und Disziplin beruht. Die in der Geschichte von Zeit zu Zeit unternommenen Versuche, sich über dieses militärische Grundprinzip hinwegzusetzen, und Armeen nach rein demokratischem Muster zu schaffen, waren regelmässig von kurzer Dauer. Ein Blick auf alle heutigen Armeen der Welt beweist diese Tatsache, wenn natürlich, je nach dem Land, gewisse graduelle Unterschiede bestehen.

Solche nationale Besonderheiten sind auch bei uns vorhanden. Wir sind in der Schweiz bemüht, die Härten der militärischen Ordnung möglichst zu mildern und die in unserem Staat üblichen Formen der menschlichen Zusammenarbeit, soweit dies militärisch möglich ist, auch in der Armee zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig wurde ein strenger Schutz gegen Missbräuche der Befehls- und Kommandogewalt geschaffen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die folgenden *schweizerischen Besonderheiten*:

- a) Die Beschränkung der militärischen Befehlsgewalt auf reine Dienstsachen und der strafrechtliche Schutz gegen Missbrauch, Überschreitung und Anmassung dieser Gewalt;
- b) Die im Dienstreglement vorgesehene persönliche Aussprache des Einzelnen mit seinem Vorgesetzten (Ziff. 49) sowie die allgemeine Aussprache des Einheitskommandanten mit

der Truppe (Ziff. 48); in diesen Aussprachen ist die freie Meinungsäußerung gewährleistet (vgl. dazu auch WAO Ziff. 23).

c) Die Möglichkeit der Beschwerdeführung des Einzelnen, wobei Kollektivbeschwerden unzulässig sind (DR Ziff. 94). Als Kollektivbeschwerden gelten von mehreren Wehrmännern unterschriebene Beschwerden; dagegen ist es zulässig, dass eine Mehrzahl von Wehrmännern über denselben Gegenstand jeder einzeln Beschwerde führt. (Bei Petitionen ist im Einzelfall abzuklären, ob damit nicht das Verbot der Kollektivbeschwerden verletzt wird.)

d) Die Durchführung der staatlichen Wahlen und Abstimmungen bei der Truppe (vgl. den zitierten Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945).

e) Die mit der Revision des Dienstreglementes vom Jahre 1971 geschaffenen, allgemeinen Erleichterungen in den militärischen Formen und im Dienstbetrieb, die eine deutliche Annäherung der Rechte der Truppe an diejenigen der Vorgesetzten brachten.

Diese Übersicht lässt erkennen, dass wir in unserer Armee mit der Anwendung demokratischer Spielregeln weit gehen, und dass wir die bürgerlichen Rechte nur so weit beschränken, als sie entweder gegen die Armee gerichtet sind, oder aber geeignet sind, den Dienstbetrieb in der Armee zu erschweren und das Ansehen unserer Landesverteidigung zu beeinträchtigen. Im Interesse der Armee dürfen wir nicht noch weiter gehen. Die Ziele der Landesverteidigung, die der Allgemeinheit dienen, sind höherer Natur und müssen individuellen Interessen vorgehen. Unsere Armee darf nicht vor lauter Demokratisierung dahin gebracht werden, dass sie nicht mehr fähig ist, die Demokratie zu verteidigen.

Kurz



Zu den bevorstehenden Festtagen

wünschen wir unsern Lesern,

Mitarbeitern und Inserenten

alles Gute und im kommenden Jahr

viel Glück und Wohlergehen.



REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»

